

Auszüge aus der VWV Schulfahrten

<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/4519-VwV-Schulfahrten>

1. Teilnahme

1.3

Schulische Veranstaltungen

Schulfahrten sind schulische Veranstaltungen im Sinne von § 26 Abs. 2 **SchulG**. Schulfahrten sind im Klassen- oder Kursverband durchzuführen, soweit nicht die Besonderheit der Veranstaltung einen hiervon abweichenden Teilnehmerkreis notwendig macht. Nicht genehmigte Veranstaltungen von Lehrkräften und Schülern haben privaten Charakter.

der volljährigen Schüler.

4 Planung und Vorbereitung von Schulfahrten

4.1 Grundsätze

Die Schule hat gemäß §§ 43, 44 **SchulG** in ihrer pädagogischen Gesamtverantwortung die Schulfahrten zu planen. Die Veranstaltungen werden rechtzeitig und ausführlich mit den Erziehungsberechtigten und Schülern erörtert. Die finanzielle Belastung muss für alle Erziehungsberechtigten beziehungsweise volljährigen Schüler zumutbar sein. Die Schüler sind ihrem Alter entsprechend möglichst umfassend an den Vorbereitungen zu beteiligen.

4.2 Teilnahme

Alle Schüler sind grundsätzlich zur Teilnahme an Schulfahrten nach Ziffer 2 verpflichtet, soweit sie nicht nach § 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Besuch öffentlicher Schulen im Freistaat Sachsen (Schulbesuchsordnung – **SBO**) vom 12. August 1994 (SächsGVBl. S. 1565), die zuletzt durch Verordnung vom 4. Februar 2004 (SächsGVBl. S. 66) geändert worden ist, von der Teilnahme befreit sind. Können einzelne Schüler nicht an der Veranstaltung teilnehmen, so besuchen sie grundsätzlich den Unterricht einer anderen Klasse oder eines anderen Kurses. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.

4.3 Zustimmung der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten beziehungsweise volljährigen Schüler müssen vor Durchführung einer Schulfahrt eine schriftliche Erklärung abgeben, in der sie der geplanten Schulfahrt zustimmen und sich verpflichten, die entstehenden Kosten, einschließlich solcher nach Ziffer 14 dieser Verwaltungsvorschrift, zu tragen.

4.4 Beförderungs- und Beherbergungsverträge

Der Abschluss von Beförderungs- und Beherbergungsverträgen darf erst nach der Genehmigung der Schulfahrt erfolgen. Sie werden im Namen der Schule im Einvernehmen mit dem Schulträger für diesen abgeschlossen und sind vom Schulleiter zu unterzeichnen.

4.5 Ausländische Schüler

Nehmen ausländische Schüler an einer Schulfahrt teil, sind die ausländer- und asylverfahrensrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

5.1

Dienstliche Aufgabe der Lehrkräfte

Die Teilnahme an Schulfahrten gehört zu den dienstlichen Aufgaben der Lehrkräfte. Lehrer sollen nicht gegen ihren Willen verpflichtet werden, eine Schulfahrt mit erhöhtem Risiko zu leiten oder als Begleitperson an ihr teilzunehmen.

5.2

Leitung der Einzelveranstaltung

Die Vorbereitung und Durchführung (Leitung) der Schulfahrt obliegt im Regelfall dem Klassenlehrer, dem Kursleiter oder Tutor. Sie werden durch den Schulleiter beauftragt. Der Leiter soll über eine dem Charakter der Veranstaltung entsprechende Eignung und Erfahrung verfügen.

Für Schulfahrten soll sichergestellt werden, dass bei unvorhergesehener Verhinderung des Leiters oder einer Begleitperson ein geeigneter Ersatz zur Verfügung steht und die Fahrt durchgeführt werden kann.

9 Genehmigung

9.1

Antrag

Jede Schulfahrt/Schulwanderung bedarf der Genehmigung. Der Antrag des Leiters muss enthalten:

- eine pädagogische Zielstellung (bei Schulwanderungen nach Ziffer 2.1 entbehrlich),
- Angaben über Ort, Zeit und Dauer der Veranstaltung,
- Benennung von Begleitpersonen und gegebenenfalls Benennung von Ersatzpersonen,
- die Einverständniserklärungen der Erziehungsberechtigten, der Schüler beziehungsweise der volljährigen Schüler, soweit diese nach Ziffer 4.3 beziehungsweise 4.7 vorgeschrieben sind,
- einen Kostenplan.

11 Versicherungen

Es wird empfohlen, dass bei Schulwanderungen nach Ziffer 2.1 von den Schülern ein Krankenversicherungsnachweis und bei Schulfahrten zusätzlich der Impfausweis (auch Kopie) mitgeführt wird.

Bei Fahrten ins Ausland sind die Erziehungsberechtigten und die volljährigen Schüler auf versicherungsrechtliche Besonderheiten, insbesondere bei so genannten Nichtabkommensstaaten, hinzuweisen. Der aktuelle Stand ist bei den Krankenkassen zu erfragen. Die Erziehungsberechtigten und die volljährigen Schüler sind auf die Möglichkeit des Abschlusses von Haftpflicht-, Gepäck- und Reiserücktrittskostenversicherungen und bei geplantem Auslandsaufenthalt auf die Notwendigkeit eines Auslandskrankenversicherungsschutzes hinzuweisen. Es obliegt den Erziehungsberechtigten und den volljährigen Schülern, Versicherungslücken selbst zu schließen. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.

12 Unfallversicherung

Alle Schüler sind bei Schulfahrten gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 8b **Siebtes Buch Sozialgesetzbuch** – Gesetzliche Unfallversicherung (**SGB VII**) vom 7. August 1996 (BGBI. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBI. I S. 3022, 3056) geändert worden ist, in der gesetzlichen Schülerunfallversicherung Unfallkasse Sachsen versichert.

Ausgenommen sind eigenwirtschaftliche (private) Tätigkeiten, die nicht durch die Schulveranstaltung bedingt sind (zum Beispiel Essen, Trinken, Schlafen und Freizeit). Lehrkräfte und andere Begleitpersonen, die mit der Wahrnehmung von Beaufsichtigungsaufgaben beauftragt wurden, sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 beziehungsweise § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Ziffer 1 **SGB VII** in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis tritt die beamtenrechtliche Unfallfürsorge ein.

14 Ausschluss von Schülern

Der Ausschluss von Schülern von einer Schulfahrt vor und während der Veranstaltung richtet sich grundsätzlich nach §§ 32, 39 **SchulG**.

Während der Schulfahrt entscheidet der Leiter über den Ausschluss eines Schülers, soweit möglich nach Anhörung der Erziehungsberechtigten oder des volljährigen Schülers. Der Schulleiter ist hierüber zu informieren. Die Erziehungsberechtigten sind umgehend von der Entscheidung zu unterrichten. Der minderjährige Schüler soll von ihnen abgeholt werden. Erfolgt dies nicht unverzüglich nach Ausschluss, soll der Schüler durch eine Begleitperson nach Hause gebracht werden. Die anfallenden Kosten tragen die Erziehungsberechtigten oder der volljährige Schüler.